

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)1108-E

ÖA am 28. November 2012

19. November 2012

Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

für die 81. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Anhörung
zum Thema:

„Arzneimittelgesetz“

am Mittwoch, dem 28. November 2012

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Dorotheenstraße 100-101,
Jakob-Kaiser-Haus,

Sitzungssaal 1.302

Dr. D. Freitag
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg Vorpommern

Öffentliche Anhörung zum Thema „Arzneimittelgesetz“
am 28. November 2012 von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr
im JKH, Sitzungssaal 1.302

Fragenkatalog

1. Welche Daten müssten aus Ihrer Sicht in einer bundesweiten zentralen Datenbank erfasst werden, um einen vollständigen Überblick zum Antibiotikaeinsatz und dessen quantitativer bzw. qualitativer Einschätzung zu erhalten, und Maßnahmen zur Reduzierung desselben ergreifen zu können, und inwieweit ist eine weitere wissenschaftliche Begleitung bei der Berechnung zu erhebender Indikatoren, wie z.B. der Therapiehäufigkeit, zu fordern?

Bei der Befassung mit vorliegendem Gesetzesentwurf, speziell in Bezug auf die Ermittlung der Therapiehäufigkeit, wurde noch erheblicher Änderungsbedarf gesehen, was die zahlreichen Anträge zu der Thematik unterstreichen. Aus diesem Grund wird eine weitere fachübergreifende, wissenschaftliche Befassung mit dieser Thematik für unbedingt erforderlich gehalten.

Die Erfassung des Indikators Therapiehäufigkeit ist hierbei als ein erster Schritt anzusehen.

Im Sinne eines von den Ländern geforderten ganzheitlichen Ansatzes müssen jedoch darüber hinaus auch unbedingt Tiergesundheitsparameter Eingang in diese Datenbank finden. Denn in der Tiergesundheit liegen nun einmal die Ursache für den Antibiotikaeinsatz. Das setzt voraus, dass die entsprechenden Grundlagen in den betroffenen Rechtsbereichen wie z.B. Tierschutz, Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, geschaffen werden. Möglicherweise sollten auch Umweltaspekte Berücksichtigung finden.

Für die risikobasierte Überwachung der Tierhaltungen, aber auch für die Beurteilung stattgefundener Antibiotikaawendungen, ist es für die zuständigen Behörden unerlässlich Kenntnis über solche Daten außerhalb des Arzneimittelrechts zu haben. Nur eine Kombination von Daten zum Arzneimitteleinsatz und aussagekräftigen Tiergesundheitsdaten ermöglicht eine effektive Überwachung.

Die Aufnahme solcher Daten in die zentrale Datenbank setzt jedoch eine vorherige wissenschaftliche Begutachtung derselben voraus.

Siehe auch Frage 7.

Ein entsprechender Länderantrag liegt vor.

2. Werden Schnittstellen zu bereits existierenden Datenbanken ausreichend berücksichtigt, und werden in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationsverpflichtungen geändert oder zurück genommen, oder auch Dokumentationsverpflichtungen für Tierhalter, die derzeit in Rechtsvorschriften verschiedener Rechtsbereiche vorhanden sind gebündelt, um zusätzliche administrative Belastungen durch die Datenerfassung zu vermeiden?

Ein großer Teil der Betreuungstierärzte und Tierhalter pflegt bereits heute entsprechende Daten über die Arzneimittelanwendung gemäß den Forderungen der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, in verschiedene Praxis- oder andere Datenbanksysteme ein. Darüber hinaus sind bereits jetzt im Rahmen von QS, Daten über die Antibiotikaaanwendung in den Tierhaltungen, in eine Datenbank einzustellen.

Somit gibt es derzeit eine Reihe von Dokumentationsverpflichtungen für Tierärzte und Tierhalter.

Mit dem Inkrafttreten der 16.AMG Novelle käme für die Tierhalter durch die Eingabeverpflichtung von Daten in eine zentrale Datenbank, eine weitere hinzu.

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass nicht nachvollziehbar ist, warum der Tierarzt von einer solchen Verpflichtung ausgenommen werden soll.

Da diese Datenbank noch nicht existiert, ist die Schnittstellenproblematik noch nicht abschließend geregelt.

Es wäre aber zu prüfen, inwieweit über Schnittstellen vom Tierarzt oder vom Tierhalter die nach § 58a Abs.2 vorliegenden Gesetzentwurfes geforderten Daten von QS in eine staatliche Datenbank überführt werden könnten.

Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und einer Verhinderung von Doppelerfassungen sollte es möglich gemacht werden, die vorhandenen Daten zu nutzen.

Eine Änderung oder Zurücknahme vorhandener Dokumentationsverpflichtungen ist mit vorliegendem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Sie ist aber unumgänglich will man Tierhalter und Tierarzt für die neuen Regelungen sensibilisieren.

Darüber hinaus ist eine Zusammenfassung von Dokumentationsverpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsbereichen im Sinne einer höheren Effektivität unerlässlich.

So haben Tierhalter z.B. auch nach dem Tierseuchen-oder Tierschutzrecht die Verpflichtung bei den zuständigen Behörden die Tierhaltung anzuzeigen.

Zur Vereinfachung sollte geprüft werden, ob nicht eine Meldeverpflichtung für den Bereich des Veterinärwesens und des Lebensmittel-und Futtermittelrechts geschaffen werden kann.

Ein entsprechender Länderantrag liegt vor.

Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss vom 10.02.2012 die Forderung nach Zusammenführung der unterschiedlichen Dokumentationsverpflichtungen unterstützt.

3. Welche Maßnahmen müssen eingeleitet werden, um im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes auch die Aspekte Tiergesundheit, Tierschutz und Tierzucht ausreichend zu berücksichtigen, und kann dazu ein verpflichtendes umfassendes Gesundheitsmanagement, z. B. im Rahmen eines Tierhygienegesetzes, vollzugstauglich etabliert werden?

Die Länder hatten die Entwicklung eines ganzheitlichen Ansatzes, der wesentliche, den Antibiotikaeinsatz mitbestimmende Faktoren aus den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit betrachtet, mehrfach gefordert. (Beschluss des Bundesrates vom Februar 2012, Agrarministerkonferenz vom April 2012, Verbraucherschutzministerkonferenz vom September 2012).

Nur durch eine fachübergreifende Betrachtung können gebündelte, konkrete Umsetzungsmaßnahmen entwickelt werden, die haltungsbedingte Behandlungsnotwendigkeiten möglichst ausschließen, und somit zu einer Minimierung des Antibiotikaeinsatzes beitragen können.

In einem ersten Schritt müssen wie unter 1. dargelegt, neben den reinen arzneimittelrechtlichen Daten bei der Antibiotikaaanwendung, auch Daten zur Tiergesundheit in diese Datenbank eingestellt und ausgewertet werden. Auf die damit einhergehende Notwendigkeit einer Befassung auch anderer Rechtsbereiche, wurde schon an verschiedenen Stellen dieser Stellungnahme eingegangen.

Letztendlich wäre zu überlegen, ob man diese Bestrebungen dann tatsächlich in einer Tiergesundheitsdatenbank, einem Tierhygienegesetz, dem Tiergesundheitsgesetz, oder einer Kontrollverordnung zusammen fließen lässt. Eine solche Möglichkeit wäre allerdings mittelfristig nur durch eine nationale Arbeitsgruppe unter wissenschaftlicher Begleitung, mit Blick auf EU Aktivitäten auf diesem Gebiet, und unter Leitung des Bundes zu bewerkstelligen. Ein entsprechender Entschließungsantrag der Länder dazu liegt vor.

4. Wie wird die verstärkte Beauftragung von Forschungsvorhaben und die Auflage von Programmen zur Verbesserung der Tiergesundheit z. B. durch tiergerechtere Haltungsverfahren und Züchtung weniger krankheitsanfälliger Nutztierassen im Zusammenhang mit der Forderung nach Minimierung des Antibiotikaeinsatzes gesehen?

Bereits die Amtschefkonferenz vom Januar 2012 hat in ihrem Beschluss das BMELV gebeten, Forschungsvorhaben zu beauftragen, und Programme zur Verbesserung der Tiergesundheit, z.B. durch tiergerechtere Haltungsverfahren und Züchtung weniger krankheitsanfälliger Nutztierassen, aufzulegen.

Bei der Auswertung des in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Antibiotika-Monitorings haben die Tierhalter in den Gesprächen einheitlich die Forderung nach der Zucht von „Robustrassen“ betont, um auch über diesen Weg zu einer Antibiotikaminimierung zu kommen. Die Zuchtunternehmen weisen darauf hin, dass bereits jetzt eine Selektion auf verstärkt immunkompetente Tiere durchgeführt wird. Insofern ist die Forderung einer verstärkten Beauftragung von Forschungsvorhaben vorbehaltlos zu unterstützen.

5. Was muss aus Ihrer Sicht zusätzlich zu den Forderungen der 16. AMG Novelle getan werden, um zu einer tatsächlichen Minimierung des Antibiotikaeinsatzes zu kommen?

Über die in der Stellungnahme bereits genannten Ansatzpunkte hinaus, wären h.E. noch folgende Punkte überlegenswert.

Um die sogenannte „Restmengenproblematik“ in Tierhaltungen besser steuern zu können wäre es wünschenswert, wenn die pharmazeutische Industrie die Herstellung kleinere „Gebinde“ praktiziert, um eine mengenmäßig „punktgenaue“ Versorgung des betreffenden Bestandes zu ermöglichen, um diese Restmengen möglichst auszuschließen.

Darüber hinaus wäre eine Möglichkeit der Festpreisbindung bei der Abgabe von Antibiotika zu prüfen.

Hier sollte eine gesetzliche Regelung für einen einheitlichen Verkaufspreis von Tierarzneimitteln bei der Abgabe derselben an Tierhalter in Erwägung gezogen werden, um eine mögliche Gewinnerzielungsabsicht des Tierarztes einzuschränken, und somit einen Anreiz für den sparsameren Einsatz von Antibiotika zu schaffen.

Das wäre z.B. möglich, durch eine Änderung der Arzneimittelpreisverordnung.

Im Gegenzug muss geprüft werden, wie eine Besserstellung von Beratungsleistungen erfolgen kann. Auch eine gesetzlich verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung, mit angemessenen Besuchsfrequenzen, wäre zu prüfen. Weiterhin muss fachübergreifend mit dem Bereich Tiergesundheit, Tierseuchen geprüft werden, wie Entwicklung, Zulassung und Einsatz von Impfstoffen indikationsbezogen forciert werden können. Das ist insoweit wichtig, wenn man betrachtet, dass die eingesetzte Antibiotikamenge eines Betriebes eng mit der Häufigkeit wiederkehrender Infektionskrankheiten zusammen hängt. Will man diese verdrängen, sind Impfungen und auf die Betriebe zugeschnittene Impfprogramme unumgänglich.

6. Sind Sie der Ansicht, dass die zuständigen Behörden auf Grundlage der vorliegenden AMG-Novelle Tierhaltungsbetrieben fachlich begründete Vorgaben zur Tierhaltung, die über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, auferlegen können, um den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren?

Die zukünftigen Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörde gegenüber dem Tierhalter sind im § 58c vorliegenden Gesetzentwurfes geregelt. So können Anforderungen die Haltung der Tiere, die Fütterung, die Hygiene, die Besatzdichte, die Ausstattung der Ställe betreffend, angeordnet werden. Allerdings ist mit dem hier fixierten Vorbehalt der Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften die Anordnung von Vorgaben zur Tierhaltung auf diese beschränkt, und gehen somit nicht über diese hinaus.

Im laufenden Bundesratsverfahren wurde seitens einiger Länder in einem Änderungsantrag jedoch eine Aufhebung dieses Gültigkeitsvorbehaltes gefordert, womit dann Vorgaben, die über die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten anderer Rechtsbereiche, z.B. des Tierschutzgesetzes hinausgehen, möglich wären, was auch als dringend notwendig erachtet wird. Die Begründung liegt darin, dass um den einzelbetrieblichen Einsatz von Antibiotika tatsächlich reduzieren zu können die Möglichkeit entsprechende Anordnungen erlassen zu können, die über

Bestimmungen anderer Rechtsbereiche hinausgehen, gegeben sein muss, um nicht ihren Zweck zu verfehlen.

Ein weiterer Länderantrag sieht als „ultima ratio“ die Möglichkeit der Anordnung des Ruhens der Tierhaltung an, und geht damit weit über die Anordnungsbefugnisse vorliegenden Gesetzentwurfes hinaus.

7. Wie bewerten Sie den Einfluss von Haltungsparemtern (z.B. Mindestmastdauer, maximale tägliche Zunahme, Auslauf, Besatzdichten, das Vorsehen von Krankenställen etc.) für die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung?

Ausgangspunkt der Überlegungen der Länder im Zuge der öffentlichen Diskussion um den Antibiotikaeinsatz war, dass die verstärkte Antibiotikaaanwendung in ihrer Ursache mit einer Reihe von Faktoren zusammen hängt, und nicht losgelöst nur im arzneimittelrechtlichen Kontext betrachtet werden darf. Das schlug sich nieder in der Forderung der Amtschefkonferenz (ACK) der Agrarministerkonferenz (AMK) nach der „Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes auf der Basis einer nachhaltigen Verbesserung der Tiergesundheit insbesondere durch Optimierung der Hygienestandards, der Haltungsbedingungen sowie des Bestandsmanagements (im Hinblick auf eine Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung)“

(TOP 15 des ACK-Beschlusses vom 19.01.2012)

Insoweit nehmen die Haltungsparemtern einschließlich des Managements in Ihrem Zusammenwirken mit einer Reihe anderer Faktoren eine **Schlüsselposition** bei der quantitativen Betrachtung der Antibiotikaaanwendung ein.

Um diese Faktoren näher beleuchten zu können, wurde auch in Mecklenburg-Vorpommern ein Antibiotikamonitoring durchgeführt.

Die Erhebungen begannen zunächst in Masthähnchen und Puten-haltenden Betrieben.

Das Konzept sah eine ganzheitliche Daten-Erhebung zur Bewertung des Antibiotika-Einsatzes vor, d.h. neben der Dokumentation der Arzneimittel-Anwendung erfolgte auch eine Erfassung weiterer Parameter, um beurteilen zu können, inwieweit Faktoren des Tierumfelds eine **ursächliche** Wirkung auf den Antibiotika-Einsatz haben könnten.

So wurden z.B. erfasst:

- Kükengesundheit bei Einstallung
- Auffälligkeiten in der Futterqualität/Futterverwertung
- Mastdauer
- Betriebshygiene
 - Stallgröße, Betriebsgröße
 - Besatzdichte
 - Prüfung eines Hygienekonzeptes
 - Prüfung der Funktionstüchtigkeit technischer Anlagen
- Tierverluste
- Schlachthofdaten

Wenn auch aufgrund des teilweise geringen Datenmaterials eine statistische Auswertung nicht möglich war, ließen sich doch Tendenzen zwischen Antibiotikaaanwendung und Haltungsparemtern (wie z.B. Stall oder Betriebsgröße,

Besatzdichte, oder dem Parameter Kükengesundheit) erkennen, die einer weiteren Untersuchung bedürfen.

Die Ergebnisse dieses Monitorings wurden mit den Mästerintegrationen ausgewertet. Im Rahmen dieser Auswertung und der Erstellung von Konzepten durch die Mästerintegrationen zur Antibiotikaminimierung wurden u.a. nachfolgende Faktoren als wichtig im Sinne des Minimierungskonzeptes benannt.

- Fortwährende Verbesserung des Managements und der Hygiene schon bei den Elterntieren von der Junghennenaufzucht über die Brüterei bis zur Einstallung
- Stallvorbereitung (Aufheizen, Stallbau, Reinigung und Desinfektion)
- Personalhygiene bei Verlassen und Betreten der Ställe
- Einhaltung der Besatzdichte
- Analyse der 7-Tage-Verluste
- Erneute Bewertung der Fütterung und der Futtermittelhersteller
- Reinigung und Desinfektion der Tränkwassersysteme.

Die Betrachtung dieser Ergebnisse macht deutlich, dass um zu einer wirklichen und nachhaltigen Antibiotikaminimierung in den Tierhaltungen zu kommen, den Haltungparametern (Tiergesundheitsparameter) und weiteren Indikatoren verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Das setzt jedoch eine ganzheitliche Betrachtung- und Handlungsweise über das Arzneimittelrecht hinaus, voraus.

8. Sind Sie der Ansicht, dass für die Datenbank neben der Therapiehäufigkeit auch die Dosierung der Arzneimittel an die zuständige Behörde gemeldet werden sollte, und warum?

Auch dieser Indikator sollte gemeldet, oder in die zentrale Datenbank eingegeben werden.

Die Ergebnisse des in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Antibiotikamonitorings haben auch gezeigt, dass zur Einschätzung des tatsächlichen Antibiotikaeinsatzes die Dosierung des einem Tier verabreichten Arzneimittels unabdingbar ist. Nicht nur das verwendete Antibiotikum, die Anzahl und Art der behandelten Tiere, und die Anzahl der Behandlungstage sind für die fachliche Bewertung einer Antibiotikabehandlung wichtig, sondern insbesondere auch die tägliche Dosis, die verabreicht wird, einerseits für die Einschätzung der Notwendigkeit und des Umfangs einer Behandlung, sowie der Prüfung, ob die Anwendung gemäß der Zulassungsbedingungen erfolgte, und andererseits auch, um erhobene Daten bundes- aber auch europaweit vergleichbar zu machen,

Darüber hinaus muss der Tierarzt bereits jetzt schon gemäß §13 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken im Falle der Abgabe von Arzneimitteln an den Tierhalter zum Zwecke der Weiterbehandlung einen Nachweis ausstellen, der Angaben über die Dosierung des Arzneimittels pro Tier und Tag sowie Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung enthält. Auch der Tierhalter muss gemäß §2 der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, Dokumentationen über die verabreichte Menge des Arzneimittels im Rahmen einer Weiterbehandlung führen. Wenn man voraussetzt, dass eine Dokumentationsverpflichtung in einer Datenbank mittelfristig andere Dokumentationsverpflichtungen ersetzt, um Doppelmeldungen zu vermeiden

und eine bessere Akzeptanz der angestrebten gesetzlichen Verpflichtungen zu erreichen, sollten sich Dokumentationsverpflichtungen einer Datenbank an vorgenannten schon vorhandenen Dokumentationsverpflichtungen ausrichten.

9. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, dass Tierärzte und Tierhalter ihre Daten zum Antibiotikaeinsatz direkt in eine zentrale Datenbank einspeisen sollen?

Grundlage dieser Forderung des Bundesrates war der Beschluss der Agrarministerkonferenz vom April 2012.

Gemäß diesem Beschluss wurde die Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der LAV beauftragt, gemeinsam mit dem BMELV schnellstmöglich ein Detailkonzept für eine betriebsbezogene Antibiotikaminimierungsstrategie im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes einschließlich der Struktur einer behördlichen Datenbank zur Erfassung des Antibiotikaeinsatzes auf dem Betrieb zu erarbeiten. Insoweit ist diese Datenbank nur als ein Teil dieses Detailkonzeptes anzusehen, und aus diesem Grund zu befürworten. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt jedoch den Aspekt der Datenerfassung in den zentralen §§ 58a-c zu sehr in den Vordergrund. Vielmehr muss diese Datenerfassung im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes der Lösung des Problems gesehen werden. Es muss deutlich gemacht werden, dass eine Datenbank allein, das Problem nicht löst.

Hintergrund der Forderung des Bundesrates war, durch die Erfassung der Daten diese durch Berechnung bestimmter Indikatoren wie z.B. der Therapiehäufigkeit, bundesweit vergleichbar zu machen, und dem Tierhalter Vergleichsdaten an die Hand zu geben, die ihm ermöglichen würden seinen Standort bezüglich der Therapiehäufigkeit aktuell zu bestimmen, und somit schneller im Sinne eines Minimierungskonzeptes reagieren zu können. Inwieweit der Indikator Therapiehäufigkeit als Steuerungsinstrument geeignet ist, muss sich zeigen.

Mit Blick auf das Gesagte in Punkt 8. ist die Datenerfassung auch sinnvoll, weil die bisher geforderten Dokumentationsverpflichtungen von Tierarzt und Tierhalter zum großen Teil schon jetzt auf elektronischer Basis erfüllt werden. Darüber hinaus obliegt gegenwärtig vielen Tierärzten die Verpflichtung entsprechende Daten zur Antibiotikaaanwendung im QS System zu dokumentieren.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang jedoch die Tatsache, dass der Tierarzt ,der mit seiner tierärztlichen Hausapotheke eine Drehscheibe im Tierarzneimittelverkehr darstellt, von dieser Verpflichtung Daten direkt in eine zentrale Datenbank eingeben zu müssen, ausgenommen werden soll.

Gerade im Sinne der von den Ländern geforderten vollständigen Transparenz der Vertriebswege von Tierarzneimitteln vom pharmazeutischen Hersteller bis zur Anwendung im landwirtschaftlichen Betrieb ist diese Verpflichtung sinnvoll.

Entsprechende Länderanträge dazu lagen vor, wurden aber nicht berücksichtigt.

Um wie unter Punkt 8. bereits angeführt, Doppelmeldungen zu vermeiden und nicht mehr erforderliche Melde- und Dokumentationsverpflichtungen abzuschaffen, sollte die Bundesregierung aufgefordert werden die bestehenden arzneimittelrechtlichen Melde- und Dokumentationsverpflichtungen für Tierärzte und Tierhalter auf diesen Sachverhalt zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die vierteljährlichen Meldefristen über die Arzneimittelanwendungen als zu lang anzusehen sind. Zeitnahe Maßnahmen für einen effektiven Verbraucherschutz lassen sich somit nicht ergreifen. In einem Länderantrag wurde eine Mitteilung

„unverzüglich nach Abschluss der Anwendung“ gefordert. Dieser Antrag bekam jedoch keine Mehrheit.

10. Sollten Ihrer Ansicht nach neben den Mastbetrieben auch weitere Stufen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung wie Zuchtbetriebe, Elternfarmen etc. sowie weitere Tierarten in die Erfassung der Antibiotikavergabe mit einbezogen werden?

Ja, siehe hier inhaltlich Beantwortung der Frage 22, da es nach hiesigem Verständnis auch hier um die Frage der Erfassung von Antibiotikagaben über reine Mastbetriebe hinaus geht.

11. Was sollte bei einer Veränderung der Umwidmung von Tierarzneimitteln im Sinne des Tierschutzes beachtet werden?

Es muss in jedem Fall beachtet werden, dass die Tiere jederzeit die notwendige arzneiliche Versorgung erhalten, um somit die im Interesse des Tierschutzes (Art. 20a GG) ordnungsgemäße Behandlung der Tiere jederzeit zu ermöglichen.

Insoweit müssen bei den im § 56a des vorliegenden Gesetzentwurfes beabsichtigten Einschränkungen/Verboten der Möglichkeit der Umwidmung von Antibiotika (Umwidmung von für die Humanmedizin wichtigen Wirkstoffgruppen) geprüft werden, ob das Fehlen der davon betroffenen Arzneimittel nicht zu einem echten Therapienotstand bei bestimmten Indikationen führt, der eine Behandlung im Sinne von Satz 1 unmöglich macht.

Siehe auch Frage 25 Abs.3.

12. Halten Sie für den effizienten Einsatz von Tierarzneimitteln eine Änderung des Dispensierrechtes der Tierärzte für notwendig?

Die nordrhein-westfälische Veröffentlichung zu Antibiotikaaanwendungen in der Nutztierpraxis („Hähnchenstudie“) und das nachfolgende Antibiotika-Monitoring in Niedersachsen haben das Dispensierrecht der Tierärzte in Deutschland erneut zur Diskussion gestellt.

Derzeit liegt ein Auftrag der Bundesländer zur Prüfung des Dispensierrechtes beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz(BMELV) vor (Beschluss der Amtschefkonferenz vom 19. Januar 2012)

Bei der Beurteilung des Dispensierrechtes in Deutschland sollte jedoch auch ein Blick auf die Erfahrungen von Nachbarländern, z.B. Dänemark, gerichtet werden. Das Dispensierrecht ist in Dänemark weitestgehend abgeschafft worden, so dass der Tierhalter gezwungen ist, Tierarzneimittel nach Verschreibung über Apotheken zu beziehen. Diese bestimmen ihre Preise weiterhin frei, so dass u.a. durch Mengenrabatte, Großabnehmer auch weiterhin begünstigt werden.

Es besteht zwar eine Verpflichtung zu regelmäßigen Bestandsbesuchen, um die aber unter den Tierärzten ein reger Wettbewerb mit niedrigen Betreuungspreisen (Tierpauschalen, etc.) herrscht. Zusätzlich obliegt ihnen im Auftrag der Behörden die Kontrolle der eigenen Kunden, so dass das Vertrauensverhältnis zwischen Tierarzt und Tierhalter belastet ist.

Mit der Einführung der Datenbank „Vetstat“, in der der gesamte Verkehr von Tierarzneimitteln in Dänemark erfasst wird, haben die Tierhalter, die Tierärzte und die Überwachungsbehörden ständige Einsicht in die Antibiotikaawendungen in den Betrieben. Die Datenbank ermöglicht einen Überblick über die Entwicklung der tierhaltenden Betriebe, da die Tierärzte stetig die aktuellen Daten einpflegen. Anfangs reduzierte sich der Antibiotikaverbrauch in Dänemark aus Angst vor öffentlicher Anprangerung, inzwischen ist er aber beinahe wieder auf das Ausgangsniveau angestiegen.

Eine Einschränkung des Dispensierrechtes der Tierärzte wie im Mitgliedsstaat Dänemark stellt somit keine geeignete Maßnahme dar, um die Anwendung von Antibiotika bei lebensmittelliefernden Tieren tatsächlich zu minimieren. Eine solche Maßnahme würde den Personenkreis für den Tierarzneimittelverkehr erhöhen, und so eine durchgängige Überwachung erschweren. Zudem würde die zeitnahe Behandlung von Tierbeständen gerade in dünn besiedelten Gebieten erschwert. Langfristig kann die Häufigkeit antibiotischer Behandlung von Nutztieren nur durch eine Verbesserung der Tierhaltung und Tierbetreuung reduziert werden. Der Tierarzt spielt hier als Berater des Landwirtes eine wichtige Rolle, die im Rahmen der Bestandsbetreuung entsprechend vergütet werden muss.

Im Zusammenhang mit der Minimierung des Antibiotikaeinsatzes wird eine Änderung des Dispensierrechtes nicht für notwendig erachtet.

13.Rechtfertigen die Zielsetzungen des AMG den höheren bürokratischen Aufwand für die Tierhalter, der sich aus dem Gesetz ergibt?

Zunächst ja, denn die verschiedenen Erhebungen in den Ländern haben einen sehr umfangreichen Antibiotikaeinsatz infolge unterschiedlicher Ursachen aufgezeigt. Es mussten also Wege gefunden werden, um dieser Thematik verantwortungsvoll zu begegnen.

Aus diesem Blickwinkel ist vorliegender Gesetzentwurf grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, wenn auch festzustellen bleibt, dass dem von ACK, AMK und den Ländern geforderten ganzheitlichen Ansatz im Sinne einer Tiergesundheitsstrategie zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes mit der einseitigen Verlagerung der Problematik nur in den arzneimittelrechtlichen Bereich, durch vorgelegten Gesetzesentwurf, nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Erfahrungen mit der Erfassung von Arzneimittelverbrauchsdaten, wie z.B der dänischen Datenbank „Vetstat“, in der der gesamte Verkehr von Tierarzneimitteln in Dänemark erfasst wird, haben mit Blick auf die Möglichkeit der ständigen Einsicht von Tierhaltern, Tierärzten und Überwachungsbehörden in die Antibiotikaawendungen in den Betrieben, die Vorteile einer solchen Erfassung deutlich werden lassen.

Insoweit scheint der höhere bürokratische Aufwand gerechtfertigt.

Im Gegenzug muss jedoch geprüft werden inwieweit andere ähnliche Dokumentationsverpflichtungen für den Tierhalter dann geändert oder abgeschafft werden können.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass durch das BMELV nach einem bestimmten Zeitraum eine Evaluierung der eingeleiteten Maßnahmen durchgeführt wird. Zu begründen ist das damit, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erstmals Vorgaben zu einer einzelbetrieblichen Erfassung des Antibiotikaeinsatzes in Tierhaltungen festgelegt wurden, die somit einen völlig neuen Regelungsansatz aufzeigen.

Somit wäre auch aus fachlicher Sicht eine Evaluierung zu fordern.
Ein entsprechender Länderantrag liegt vor.

14. Das QS-System hat seit diesem Jahr für die Bereiche Mastgeflügel und Mastschweine ein eigenes Antibiotikamonitoring installiert. Halten Sie es für sinnvoll, die staatliche Datenbank und die QS-Datenbank zu koppeln, mit dem Ziel, eine Doppelerfassung von Daten zu vermeiden?

Eine der grundsätzlichen Überlegungen eine staatliche Datenbank zu errichten war, dass nicht alle Tierhalter in QS organisiert sind, und somit nicht die Daten von allen nach § 58a vorliegenden Gesetzentwurfes Betroffenen auf diesem Weg erhoben werden könnten. Darüber hinaus kommt erschwerend hinzu, dass nach amtlicher Kenntnis die behandelnden Tierärzte die entsprechenden Daten in QS Datenbanken eingeben.

Diese sind aber im Gesetzentwurf als „Datenlieferanten“ nicht vorgesehen. Ein entsprechender Länderantrag fand keine Mehrheit.

Insoweit wäre zu prüfen inwieweit über Schnittstellen vom Tierarzt oder vom Tierhalter die nach § 58a Abs.2 vorliegenden Gesetzentwurfes geforderten Daten von QS in eine staatliche Datenbank eingepflegt werden könnten.

Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung und einer Verhinderung von Doppelerfassungen sollte es aber möglich gemacht werden die vorhandenen Daten zu nutzen.

Aktuelle Gespräche mit Tierärzten haben ergeben, dass die Datenerhebung über QS schon weit fortgeschritten ist, die notwendigen Schnittstellen jedoch noch nicht existieren oder nicht ausreichend funktionieren.

15. Sehen Sie die Personalausstattung der Veterinärbehörden der Länder als ausreichend an, die mit dem AMG verbundenen Maßnahmenkompetenzen umzusetzen?

Das hängt von der letztendlichen Umsetzung, der 16. AMG Novelle ab.

Eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung hat bisher nicht stattgefunden.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung kann daher nur grob abgeschätzt werden.

So sind die Mehrkosten durch das Betreiben behördlicher Datenbanken durch die Länder derzeit ebenfalls nicht bezifferbar, jedoch allein durch das Verfahren zur Datenerhebung und –übermittlung ist mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und zusätzlichen Personalaufwand zu rechnen.

Mit Blick auf die Form der Struktur der Tierarzneimittelüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern, die zentral für alle Bereiche von einer Behörde wahrgenommen wird, werden diese Maßnahmen nicht ohne Personalzuwachs zu erfüllen sein.

16. Welche Notwendigkeiten sehen Sie, um Verbraucherinnen und Verbraucher davor zu schützen, dass antibiotikabelastetes Fleisch in die menschliche Verzehrketten gelangt und durch den Antibiotika-Einsatz in der Tierhaltung durch die Ausscheidung der Tiere und Nutzung ihrer Gülle in der Düngung das Trinkwasser belastet wird?

Grundsätzlich ist mit dem Nationalen Rückstandskontrollplan den Behörden ein wirksames zusätzliches Instrument an die Hand gegeben worden um Rückstandsbelastungen in Lebensmitteln, über Probenuntersuchung im Handel, aber auch in den Tierhaltungen, untersuchen zu können.

Es muss aber insgesamt ein Umdenken stattfinden.

Aus diesem Grund hatten die Länder die Entwicklung eines ganzheitlichen Ansatzes, der wesentliche, den Antibiotikaeinsatz mitbestimmende Faktoren aus den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit betrachtet, gefordert. Nur durch eine fachübergreifende Informationszusammenfassung und -betrachtung können gebündelte konkrete Umsetzungsmaßnahmen entwickelt werden, die haltungsbedingte Behandlungsnotwendigkeiten möglichst ausschließen, und somit zu einer Minimierung des Antibiotikaeinsatzes beitragen können. Bei Betrachtung vorliegenden Gesetzentwurfes z.B. hinsichtlich der möglichen Anordnung von Maßnahmen durch die Behörde muss bemerkt werden, dass eine Ansiedlung derselben allein im Arzneimittelrecht nicht ausreichen kann.

Es muss insgesamt das derzeit geltende Bundesrecht zu Haltungs- und Hygienevorschriften mit Beachtung finden, und möglicherweise in Beziehung auf die Antibiotikaproblematik weiter entwickelt werden. Darüber hinaus müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, ein ganzheitliches Überwachungs- und Dokumentationssystem zum Tiergesundheitsmanagement, unter Erfassung der Tiergesundheit, von Tierschutzaspekten sowie Aspekten der Lebensmittelsicherheit und des Einsatzes von Antibiotika in Nutztierhaltungen auf der Basis geltender bundesrechtlicher Bestimmungen, und unter Einbeziehung der für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Behörden, zu etablieren. Nur durch eine fachübergreifende Aktion, weg von der isolierten Betrachtung im Arzneimittelrecht, können praktikable, konkrete Modelle entwickelt, und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um somit eine tatsächliche Minimierung des Antibiotikaeinsatzes zu erreichen, und damit auch den Verbraucher ausreichend zu schützen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Rückstände von Antibiotika im Boden und Grundwasser nachgewiesen wurden, wäre bei Betrachtung der Umweltproblematik auch eine Einbindung von Umweltbehörden in diesen Gesamtansatz erforderlich, um rechtzeitig auf möglicherweise notwendige Änderungen umweltrechtlicher Bestimmungen bezogen, auf die Antibiotikaanwendung in der Tierhaltung, reagieren zu können.

17. Welchen Stellenwert hat aus Ihrer Sicht die Verbesserung der

Tierhaltungsverfahren zur Verminderung des Einsatzes von Antibiotika und werden die gesetzgeberischen Möglichkeiten ausreichend genutzt?

Da Tierhaltungsverfahren durch die Gesamtheit von Haltungsparametern bestimmt werden, gilt im Wesentlichen das unter 7. Gesagte.

Vorliegender Gesetzentwurf lotet jedoch die gesetzgeberischen Möglichkeiten nicht aus. So sind die Möglichkeiten der Anordnungsbefugnis des § 58c, sowie die, des § 69b, dass die für den Tierschutz und die Lebensmittelsicherheit zuständigen Behörden auf der Ersuchen der für die Arzneimittelsicherheit zuständigen Behörden Daten übermitteln können, im Ansatz richtig, führen aber nicht weit genug. Siehe auch Frage 16. Abs.4

18.Reichen die Änderungen im durch den vorliegenden Gesetzentwurf am Arzneimittelgesetz aus, um das Risiko für Antibiotikaanwendungen in der Humanmedizin spürbar zu reduzieren?

Diese Frage kann aus veterinärfachlicher Sicht nicht vollständig beantwortet werden, da sie ja im Kontext der Arzneimittelanwendung im Humanbereich zu sehen ist. Auch aus diesem Grund haben sich die Länder im laufenden Bundesratsverfahren mit einer diesbezüglichen Prüfbitte an das BMELV gewandt. Denn auch in den Ländern besteht Übereinstimmung darüber, dass bestimmte Antibiotika in der Anwendung ausschließlich dem Humanbereich vorbehalten bleiben sollten, um dem mit dem Einsatz von Reserveantibiotika im Veterinärbereich einhergehenden und steigenden Risiko von Resistenzbildungen, und der damit verbundenen Gefährdungslage für Menschen richtig begegnen zu können. In vorliegendem Gesetzentwurf sind richtige Ansätze vorhanden. So können z.B. durch die Ermächtigungen im § 56a die Abweichung von der Gebrauchsanweisung bei der Anwendung, sowie die Umwidmung für bestimmte Antibiotika verboten werden. Im Rahmen einer Evaluierung (siehe auch Frage 13 Abs.2) sollte dann aber Ergebnis offen geprüft werden, inwieweit diese Maßnahme ausreichend waren. Insgesamt muss es aber einen stärkeren fachlichen Austausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Bereichen der Veterinär- und Humanmedizin geben, um hier zu besseren Ergebnissen zu kommen.

19.Sollten ihrer Meinung nach die Beachtung der Antibiotika-Leitlinien der Bundestierärztekammer im Arzneimittelgesetz festgeschrieben werden und welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus?

Bereits mit Beschluss des Bundesrates vom 10.02.2012 haben die Länder die rechtliche Verbindlichkeit der Antibiotikaleitlinien gefordert. Der Vorteil liegt darin, dass der Umgang mit und die Anwendung von Antibiotika gemäß diesen Leitlinien rechtlich verankert wird. Damit würde sich der bisherige Charakter der Leitlinien weg von einer rein fachlichen und politisch gewollten Absichtserklärung hin zu einer indirekten Rechtsvorschrift ändern. Der hier geforderte gewissenhafte und verantwortungsvolle Umgang mit den Antibiotika wird somit gesetzlich fixiert, mit der entsprechenden Möglichkeit staatlicher Sanktionierung bei Nichtbefolgung. Ein entsprechender Länderantrag liegt vor. Diese Leitlinien unterliegen natürlich immer den aktuellen Erfordernissen bei der Antibiotikaanwendung in der tierärztlichen Praxis. Aus diesem Grund werden sie auch zukünftig in entsprechenden Arbeitsgruppen der BTK den aktuellen Erfordernissen angepasst werden müssen.

Darin ist der Nachteil zu sehen, da hier dann „Rechtsunterworfenen“ Handlungsregelungen erarbeitet werden, für deren Nichtbefolgung sie dann staatlich reglementiert werden könnten.

Gemäß § 56a Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes hat das BMELV schon jetzt die Möglichkeit per Rechtsverordnung eine Arzneimittelanwendungskommission zu errichten, die ihrerseits in Leitlinien die Anwendung von Arzneimitteln, insbesondere derer, die antimikrobiell wirksame Stoffe enthalten, und somit den Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaften beschreiben könnte. Diese Kommission würde eine unabhängige Betrachtung des Antibiotika-Einsatzes durchführen. Bislang hat das BMELV von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund wäre bis dahin dann die Festschreibung der Antibiotikaleitlinien im Arzneimittelgesetz zu fordern.

20. Wie bewerten Sie die Situation, dass Lebensmittel mit multiresistenten Keimen auf dem Markt sind und wie hängt dies Ihrer Meinung nach mit dem Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zusammen?

Zu dieser Problematik wird auf diverse Stellungnahmen des BfR verwiesen u.a. auf ein Fragen- Antwort-Papier zu Methicillin-resistenten *Staphylococcus aureus* (MRSA).

21. Eine Untersuchung aus Niedersachsen hat gezeigt, dass die bisherigen Maßnahmen, wie zum Beispiel die freiwilligen Leitlinien zur Antibiotikagabe für Veterinärmediziner oder die Meldung von Antibiotikagaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Erstellung des Germap (Bericht über den Antibiotikaverbrauch und die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen in der Human- und Veterinärmedizin in Deutschland), nicht ausreichend waren, um flächendeckend zu einem angemessenen um die Abgabe von Antibiotika in der Nutztierhaltung zu kommen. Was sind die Gründe dafür?

Da sich aus der Frage nicht ergibt um welche konkreten niedersächsischen Untersuchungen es sich handelt, kann diese Frage von hier nicht beantwortet werden.

22. Sollten die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Datenerfassungen von Antibiotikagaben in Mastbetrieben auf weitere nutztierhaltende Betriebe wie z.B. Aufzucht- und Milchviehbetriebe sowie Aquakulturbetriebe ausgedehnt werden und wenn ja welche Gründe gibt es dafür?

Es ist nicht erklärlich, warum die in der 16. AMG Novelle vorgesehenen Maßnahmen nur auf den Bereich der Mast bezogen werden. Eine Ausweitung auf andere Produktionsbereiche unter Festlegung entsprechender Bestandsuntergrenzen ist unbedingt erforderlich weil die Antibiotikaaanwendung nicht nur auf den Bereich der Endmast begrenzt ist, sondern durchgehend in allen Produktionsstufen stattfindet, mit der entsprechenden Möglichkeit der Resistenzentwicklung, oder Auswirkungen auf die Umwelt, wie z.B. in Aquakulturen.

Im laufenden Bundesratsverfahren wurden entsprechende Änderungsanträge durch einige Länder gestellt, die jedoch keine Mehrheit bekamen.

23. Wie können die Beratungsleistungen der Tierärzte für den Hygiene- und Managementbereich der Betriebe sowie Impfpläne besser in die Behandlung kranker Tiere integriert werden?

Hier wäre im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes die Zusammenarbeit mit den Bereichen Tierseuchen, Tiergesundheit, und bezüglich der Beratungsleistungen mit dem Bereich des tierärztlichen Berufsrechtes notwendig. So werden bezüglich der Beratungsleistungen Ansatzpunkte in der Gebührenordnung für Tierärzte gesehen. Hier wäre es Aufgabe des BMELV und der berufsständischen Vertretungen (Bundestierärztekammer) entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, um die Beratungsleistung mehr in den Focus zu rücken. Dabei ist auch eine verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung mit angemessenen Besuchsfrequenzen zu prüfen. Bezüglich des verstärkten Einsatzes von Tierimpfstoffen müsste der Bereich Tierseuchen, Tiergesundheit verstärkt in die Antibiotikaproblematik mit einbezogen werden.

Siehe auch Frage 5.

24. Kernstück des Gesetzes ist die Ermittlung von Kennzahlen für den Antibiotikaeinsatz. Wie benannt Sie die Effizienz der Maßnahmen, die Betriebe umsetzen sollen, deren Antibiotikaeinsatz die Kennzahlen überschreiten, um den Antibiotikaeinsatz zu mindern?

Grundsätzlich sieht der Gesetzgeber erst Maßnahmen bei Überschreitung der Kennzahl 2 durch die Erstellung eines Maßnahmenplans seitens des Tierhalters vor. Für die Umsetzung desselben war keine Frist vorgesehen. Aus diesem Grund haben die Länder per Antrag eine Erfüllungsfrist von sechs Monaten vorgesehen.

Da der Plan für die Entscheidung über weitere Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für die zuständige Behörde ist, reicht es nicht aus diesen erst auf Verlangen sondern innerhalb einer Frist (hier ein Monat) verpflichtend vorzulegen. Ein Antrag der Länder liegt vor.

Bei Nichteinhaltung der Maßnahmen kann die Behörde dann bestimmte Maßnahmen anordnen.

So können Anforderungen die Haltung der Tiere, die Fütterung, die Hygiene, die Besatzdichte, die Ausstattung der Ställe betreffend, angeordnet werden. Allerdings ist mit dem hier fixierten Vorbehalt der Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften die Anordnung von Vorgaben zur Tierhaltung auf diese beschränkt, was als nicht ausreichend einzuschätzen ist.

Im laufenden Bundesratsverfahren wurde deshalb seitens einiger Länder in einem Änderungsantrag eine Aufhebung dieses Gültigkeitsvorbehaltes gefordert.

Um eine noch höhere Effizienz des Maßnahmenkataloges zu erreichen, wurde darüber hinaus die Möglichkeit, dem Tierhalter behördlicherseits die Tierhaltung ganz zu untersagen, eingefordert.

Auf die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung des Sachverhaltes im Sinne einer höheren Effizienz der Maßnahmen wurde schon unter Frage 16 verwiesen. Auch erscheint es nicht ausreichend die Festlegung von Kennzahlen allein auf der Grundlage der Therapiehäufigkeit zu durchzuführen.

Als nicht effizient einzuschätzen ist die vorgesehene Dauer von der Mitteilung der Antibiotikaaanwendung über die Mitteilung der halbjährlichen Therapiehäufigkeit bis

hin zur möglichen Verpflichtung der Erstellung eines Maßnahmenplans durch den Tierhalter, in vorliegendem Gesetzentwurf.

Aus diesem Grund fordern die Länder z.B. eine Automatisierung der Ermittlung der betrieblichen Therapiehäufigkeit, um somit eine zeitliche Straffung des Verfahrens zu erreichen.

25. Welche Maßnahmen müssen im Heimtierbereich getroffen werden, um einen angemessenen Antibiotikaeinsatz zu erreichen?

Wenn auch nur etwas mehr als ein Prozent der 2011 in Deutschland verbrauchten Antibiotika in den Bereich der Klein- und Heimtiere geflossen sind, ist es auch hier wichtig den Einsatz zu minimieren, und den verantwortungsvollen Umgang zu fördern, denn gegeben durch den engen Kontakt mit dem Menschen kann eine mögliche unsachgemäße Anwendung von Antibiotika bei Heimtieren die Risiken für die Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen erhöhen.

Da bestimmte Arzneimittel für minor species nicht zur Verfügung stehen, wird gerade in diesem Bereich von Umwidmungen Gebrauch gemacht, wobei dann auch Arzneimittel aus dem Humanbereich Anwendung finden. Insoweit müssen bei den im § 56a des vorliegenden Gesetzentwurfes beabsichtigten Einschränkungen/Verboten der Möglichkeit der Umwidmung von Antibiotika (Umwidmung von für die Humanmedizin wichtigen Wirkstoffgruppen) nicht nur Tiere die der Lebensmittelgewinnung dienen, sondern auch der Heimtierbereich Berücksichtigung finden.

Im Gesamteuropäischen Konsens sollte geprüft werden ob die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln für diesen Bereich erhöht werden muss (siehe Equidenregelung).

Darüber hinaus muss die Möglichkeit des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln für nicht Lebensmittel liefernde Tiere einer kritischen Evaluierung durch das BMELV unterzogen werden. So ist es mit der 15. AMG Novelle für Tierhalter möglich geworden, verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (und somit auch Antibiotika) für nicht Lebensmittel liefernde Tiere auf dem Wege des Versandes zu erwerben. Gegebenenfalls muss diese Möglichkeit zurück genommen werden.